

Prüfungsreglement für das Studium Gebärdensprachdolmetschen

Beschluss des Hochschulrates vom 8. Dezember 2005

Der Hochschulrat der Hochschule für Heilpädagogik Zürich

gestützt auf § 18 Ziffer 16 der
Interkantonalen Vereinbarung über die
Hochschule für Heilpädagogik Zürich vom 21. September 1999

beschliesst:

Geltungsbereich § 1. Dieser Erlass regelt die Prüfungen, die im Zusammenhang mit dem Studiengang Gebärdensprachdolmetschen durchgeführt werden.

I. Aufnahmeverfahren

Aufnahmeprüfung § 2. ¹ Die Aufnahmeprüfung umfasst Prüfungen in
1. Gegenstände

1. der Lautsprache (Deutsch und Schweizerdeutsch; mündlich, dreissig Minuten),
2. Deutschschweizerischer Gebärdensprache (Rezeption/Produktion) (schriftlich und praktisch, eine Stunde).

²Im Rahmen der Prüfung werden auch die verschiedenen Möglichkeiten der Wahrnehmung und die Fähigkeit, Wahrnehmungen zu speichern und wiederzugeben, geklärt.

¹ § 2 Fassung vom 17. September 2008.

2. Form § 3. ²
3. Prüfende § 4. ³ ¹Die Prüfungen in deutschschweizerischer Gebärdensprache werden von gehörlosen Examinatorinnen/Examinatoren abgenommen.
- ²Die Prüfungen in Lautsprache (Deutsch, Schweizerdeutsch) werden von hörenden Examinatorinnen/Examinatoren abgenommen.
4. Anforderungen § 5. Die Prüfung hat bestanden, wer in allen vier Prüfungsteilen wenigstens je eine Note 4 erreicht hat.
- Aufnahmegespräch § 6. Wer die Aufnahmeprüfung bestanden hat, wird zu einem Aufnahmegespräch eingeladen.
1. Zulassung
2. Zweck § 7. ⁴ ¹Das Aufnahmegespräch klärt die Fähigkeit, im Gespräch rasch zwischen Schriftsprache, Schweizerdeutsch und Deutschschweizer Gebärdensprache zu wechseln.
- ²Das Gespräch klärt ferner Motivation und Eignung für den Beruf.
3. Gesprächsteilnehmerinnen und -teilnehmer § 8. ¹Nebst der Kandidatin/dem Kandidaten nehmen am Aufnahmegespräch eine gehörlose Dozentin/ein gehörloser Dozent, eine hörende Dozentin/ein hörender Dozent und eine Gebärdensprachdolmetscherin/ein Gebärdensprachdolmetscher teil.
- ²Die beiden Dozentinnen/Dozenten setzen das Ergebnis des Gespräches fest. Bei Nichteinigung entscheidet die Departementsleiterin/der Departementsleiter.

² § 3 aufgehoben am 17. September 2008.

³ § 4 Fassung vom 17. September 2008.

⁴ § 7 Fassung vom 17. September 2008.

Zuständige Instanz § 9. Ob die Aufnahmeprüfung und das Aufnahmegespräch bestanden worden sind, entscheidet die Departementsleiterin/der Departementsleiter.

II. Prüfungen während und am Schluss der Ausbildung

Gegenstände § 10.⁵ Prüfungsgegenstände der Examina während und am Schluss des Studiums sind:

2. Studienjahr

- | | | |
|--|----------|-------------|
| 1. Linguistik der deutschen Sprache | ½ Stunde | mündlich |
| 2. Linguistik der deutschschweizerischen Sprache | ½ Stunde | mündlich |
| 3. Linguistik der deutschschweizerischen Gebärdensprache | 1 Stunde | schriftlich |

3. Studienjahr

- | | | |
|--|----------|-------------|
| 1. Soziologie/Interkulturalität. Die Prüfung wird in Gebärdensprache abgenommen. | 1 Stunde | mündlich |
| 2. Deutschschweizerische Gebärdensprache | 1 Stunde | praktisch |
| 3. Translationswissenschaften | 1 Stunde | schriftlich |

4. Studienjahr

- | | | |
|--|----------|-------------|
| 1. Dolmetschen in einer konkreten Situation. Die Prüfung enthält drei Teile. | 1 Stunde | praktisch |
| 2. Bachelorarbeit | | schriftlich |
| 3. Kolloquium über die Bachelorarbeit. Die Prüfung wird in Lautsprache abgenommen. | ½ Stunde | mündlich |

Prüfende Personen § 11.⁶ Die Prüfungen gemäss § 10 werden wie folgt abgenommen:

⁵ § 10 Fassung vom 1. Juli 2009.

⁶ § 11 Fassung vom 1. Juli 2009.

1. Examinatorin/Examinator und Expertin/Experte hörend
 - Linguistik der deutschen Sprache,
 - Linguistik der deutschschweizerischen Sprache.
2. Examinatorin/Examinator und Expertin/Experte gehörlos oder Beherrschung der Gebärdensprache
 - deutschschweizerische Gebärdensprache,
 - Soziologie/Interkulturalität; steht als Experte keine Fachperson zur Verfügung, die die Gebärdensprache beherrscht, so muss eine Gebärdensprachdolmetscherin/ein Gebärdensprachdolmetscher beigezogen werden.
3. Examinatorin/Examinator Beherrschung der Gebärdensprache, Expertin/Experte Beherrschung der Gebärdensprache oder gehörlos
 - Dolmetschen in einer konkreten Situation, Prüfungsteil Übertragung von der Lautsprache in die Gebärdensprache,
 - Dolmetschen in einer konkreten Situation, Prüfungsteil Gruppensprache,

Ist die Expertin/der Experte gehörlos, so müssen ihr/ihm die Gegenstände, die gedolmetscht werden sollen, vor der Prüfung mitgeteilt werden.
4. Examinatorin/Examinator und Expertin/Experte Beherrschung der Gebärdensprache
 - Dolmetschen in einer konkreten Situation, Prüfungsteil Übertragung von der Gebärdensprache in die Lautsprache.
5. Examinatorin/Examinator hörend oder gehörlos.
 - Präsentation der Bachelorarbeit.

Ist die Examinatorin/der Examinator gehörlos, so wird die Präsentation in die Gebärdensprache gedolmetscht. Die Expertin/der Experte ist in diesem Fall hörend.

6. Die Person, die den betreffenden Unterricht erteilt hat
 - Schriftliche Arbeiten.

Aufzeichnungen auf Video § 11bis.⁷ Alle mündlichen und alle praktischen Prüfungen werden auf Video aufgenommen.

Abschlussnote § 12. Für die Errechnung der Abschlussnote gelten folgende Regeln:

1. Die Note für die Bachelorarbeit zählt dreifach; die Noten für die praktischen Prüfungen zählen je doppelt, die übrigen einfach.
2. Von den sämtlichen Noten wird das arithmetische Mittel errechnet. Dieses bildet die Abschlussnote.
3. Die Form der Noten wie auch die Ermittlung des arithmetischen Mittels richten sich nach dem Reglement über Notengebung und Prüfungen (Prüfungsreglement)⁸.

Anforderungen § 13.⁹ Das Studium hat mit Erfolg abgeschlossen, wer

- a. in der Diplomarbeit mindestens die Note 4 erreicht hat,
- b. in den praktischen Prüfungen je mindestens die Note 4 erreicht hat,
- c. in den übrigen Prüfungen nicht mehr als eine ungenügende Note aufweist und
- d. in der Abschlussnote wenigstens die Note 4 erreicht hat.

⁷ § 11bis eingefügt am 1. Juli 2009.

⁸ Massgebend ist zur Zeit das Prüfungsreglement vom 22. September 2005 § 5.

⁹ § 13 Fassung vom 17. September 2008.

Entscheidende Instanz	§ 14. Ob die Prüfung bestanden worden ist, entscheidet die Departementsleiterin/der Departementsleiter.
Wiederholung	§ 15. Wer eine Prüfung nicht bestanden hat, kann sie frühestens nach sechs Monaten, spätestens nach einem Jahr einmal wiederholen.

III. Schlussbestimmungen

Ergänzende Bestimmungen	§ 16. Ergänzend wird das Reglement über Notengebung und Prüfungen (Prüfungsreglement) angewendet ¹⁰ .
Aufhebung geltenden Rechts	§ 17. Das Prüfungsreglement für die Ausbildung von Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetschern vom 25. Juni 2002 wird aufgehoben. Vorbehalten bleibt § 18.
Übergangsbestimmung	§ 18. ¹ Für den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens laufenden Ausbildungsgang gelten die bisherigen Bestimmungen. ¹¹ ² Die Änderungen vom 17. September 2008 gelten für die Studiengänge, die nach Inkrafttreten der Änderungen beginnen.
Inkrafttreten	§ 19. Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Zürich, 8. Dezember 2005

Im Namen des Hochschulrates

Der Präsident: Dr. Sebastian Brändli	Der Aktuar: Markus Rubin
---	-----------------------------

¹⁰ Massgebend ist zur Zeit das Prüfungsreglement vom 22. September 2005.

¹¹ § 18 Abs. 2 eingefügt am 17. September 2008.

Inkrafttreten der Änderungen vom

- 17. September 2008 am 1. Oktober 2008
- 1. Juli 2009 am 1. August 2009